



**Vorlage zu TOP 6
der LKB-Vorstandssitzung am 30. November 2022**

Entschädigung der Fachkommissionsmitglieder (LKB) für Sitzungen nach der DeQS-RL

Sachverhalt

Im Rahmen einer der jüngsten Sitzungen der Fachkommissionen nach DeQS-RL hat laut Bericht der Leitung der Geschäftsstelle der LAG ein durch die LKB entsandtes Fachkommissionsmitglied die Forderung nach Erstattung von Reisekosten, einer Aufwandsentschädigung und Verdienstaufschlag aufgeworfen. Das betreffende Fachkommissionsmitglied berief sich dabei sowohl auf die DeQS-RL, nach der eine derartige „Entschädigung“ der Fachkommissionsmitglieder vorgesehen ist, als auch auf die KVBB, die schon seit geraumer Zeit für den Aufwand der von ihr entsandten Fachkommissionsmitglieder aufkommt. Dieser Forderung schlossen sich weitere von der LKB entsandte Fachkommissionsmitglieder an.

Rechtliche Einordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben der DeQS-RL

§ 8a Absatz 10 Satz 1 der DeQS-RL regelt dazu Folgendes:

Die Organisationen nach Absatz 7 Satz 1 tragen die Kosten für die Teilnahme der von ihnen jeweils vorgeschlagenen und von der LAG bzw. Bundesstelle benannten Vertreterinnen und Vertreter (z. B. Reisekosten, Verdienstaufschlag).

Der Verweis auf die Organisationen nach Absatz 7 Satz 1 bezieht sich dabei auf die Landeskrankenhausgesellschaften sowie die Kassen(zahn-)ärztlichen Vereinigungen und die Verbände der Krankenkassen/Ersatzkassen. Auch in den Vertragsgrundlagen der LAG DeQS Brandenburg wird auf diese Regelung nach der DeQS-RL verwiesen (§ 3 Absatz 1 der Finanzierungsvereinbarung). Damit ist nach den rechtlichen Grundlagen die LKB als entsendende Organisation zur Erstattung von Reisekosten etc. für die von ihr entsandten Fachkommissionsmitglieder verpflichtet.

KVBB

Von Seiten der KVBB erfolgt eine Kostenerstattung für die von ihr entsandten Fachkommissionsmitglieder. Die KVBB hat hierfür ein Punktesystem pro Zeit – für Sitzungen à drei Stunden gibt es X Punkte, für Sitzungen à sechs Stunden XX Punkte usw. Das Punktesystem/die eigentliche Höhe eines Punktes wird jährlich durch den Haushaltsausschuss der KVBB festgelegt, derzeit liegt ein Punkt ca. bei 90 Euro. Die Fachkommissionsmitglieder der KVBB erhalten zur Geltendmachung dieser Kosten entsprechende Formulare, welche bei der Geschäftsstelle der LAG DeQS hinterlegt sind.

Andere Bundesländer

Die Geschäftsstelle befindet sich zu dieser Frage in regelmäßigem Austausch mit den anderen LKGen. Nach dem letzten Stand erstatten lediglich Bayern, BaWü, Niedersachsen, NRW, Saarland und Schleswig-Holstein den Fachkommissionsmitgliedern Reisekosten und ggf. Sitzungsgeld im Wege einer Pauschale. Die Höhe des Sitzungsgeldes bewegt sich dabei zwischen 30 Euro (BaWü) und 100 Euro (Rheinland-Pfalz). In den restlichen Bundesländern erfolgt keine Kostenerstattung von Seiten der Krankenhausgesellschaften, überwiegend mit dem Argument, dass die Tätigkeit als Dienstaufgabe angesehen wird (so z. B. Hessen, Hamburg, Thüringen). Eine Erstattung von Verdienstaussfall erfolgt derzeit in keinem Bundesland.

Abschätzung Größenordnung Aufwand für LKB

Aktuell bestehen 13 Fachkommissionen nach DeQS-RL. Diese tagten im laufenden Jahr jeweils einmal, sodass insgesamt 13 Sitzungen stattgefunden haben. Die LKB entsendet derzeit 62 Fachkommissionsmitglieder, ggf. kommen im nächsten Jahr noch drei bis vier Mitglieder dazu. Für das kommende Jahr werden wiederum 13 Sitzungen avisiert, zzgl. etwaiger Folgesitzungen (nach Schätzung zwei bis drei) und etwaiger Gespräche einzelner Fachkommissionsmitglieder mit den Einrichtungen (Schätzung zehn bis zwölf pro Jahr). Bei einer Entschädigung in Form von Reisekosten und ggf. Aufwandsentschädigung dürften sich die voraussichtlichen Kosten für die LKB damit auf einen höheren vier- bzw. niedrigeren fünfstelligen Betrag belaufen.

Fazit

Gemäß der DeQS-Richtlinie stehen den Fachkommissionsmitgliedern Reiskosten und dem Wortlaut nach sogar Verdienstaussfall zu. Die Erstattung von Verdienstaussfall ist für die LKB nicht leistbar und wird auch von der KVBB/in anderen Bundesländern nicht gewährt. Zu beraten und

entscheiden ist jedoch über die Frage der Erstattung von Reisekosten und ggf. einer Aufwands-
pauschale.

Beratungsziel:

Der Vorstand entscheidet über die künftige Handhabung der Entschädigung der von der LKB
entsandten Fachkommissionmitglieder.